



Der Wasserbote

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Apfelstädt-Ohra"

13. Januar 2012

Nummer 22

Mithilfe der Kunden ist erbeten

Im eigenen Interesse wichtig für Ermittlung der gesplitteten Abwassergebühr

Werkleiter Thomas Chowaniec wendet sich noch einmal wegen der Niederschlagsgebühr an die Kunden des Zweckverbandes:



Der „Wasserbote“ Nr. 21 vom 23. Dezember 2011 informierte über die Einführung der Gebühr zum **1. Januar 2011**. Wir kündigten an, dass Grundstückseigentümer im Bereich des Zweckverbandes Anhebungsbogen bis Ende Januar per Post erhalten.

Falls dies nicht geschehen ist und Sie Grundstückseigentümer sind, wenden Sie sich bitte an unser Service-Team unter 03621 387-514.

Anhebungsbögen und Hinweise zum Ausfüllen erhalten Sie aber auch auf unserer Webseite: www.wazv-ao.de/

Die Niederschlagsgebühr wird pro Jahr einmal erhoben und 0,25 - 0,43 Euro pro m² angeschlossener Fläche betragen.

Der genaue Wert wird aus dem Verhältnis der Kosten der Schmutzwasser bzw. Regenwasserbehandlung für die jeweils betroffenen Flächen ermittelt.

Genau dazu dienen die Anhebungsbogen: Mit ihnen wird jene „versiegelte“ Grundstücksfläche festgestellt, von der Niederschlag ins öffentliche Entwässerungssystem geleitet wird.

Die Einführung der Niederschlagsgebühr ist für den Zweckverband und die Grundstückseigentümer eine große Herausforderung.

Doch die rechtlichen Rahmenbedingungen haben uns gezwungen, die gesplittete Gebühr einzuführen.

Daten nicht immer eindeutig

In den letzten Monaten ordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes sogenannte „Verbrauchsstellen“, also Trink- und Schmutzwasseranschlüsse, entsprechenden Flurstücken zu.

Da die Grundbuchdaten nicht immer auf aktuellem Stand sind, mussten sie

zuweilen entscheiden, welches Flurstück zu welcher Verbrauchsstelle gehört, wenn unklar war, ob der Grundstückseigentümer auch der zur Verbrauchsstelle gehörende Kunde ist. Geprüft wurde zudem, ob sich eine öffentliche Entwässerungseinrichtung vor dem Grundstück befindet.

All diese Daten wurden auch in eine passende Software integriert, um die Anhebungsbogen zu drucken.

Dennoch können Fehler auftreten. So kann es passieren, dass Anhebungsbogen versandt werden, auch wenn gar kein Kanal vor der Tür liegt oder der Adressat nicht der Eigentümer ist, Daten von Flurstücken gefordert sind, die mit dem Grundstück gar nichts zu tun haben.

Möglich ist aber auch, dass Flurstücke nicht erfasst wurden, wenn Grundstücke aus mehreren bestehen oder dass das Grundstück gar nicht bebaut ist ...

Trotz großer Sorgfalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann es also viele Ursachen geben, warum Angaben in den Anhebungsbogen nicht stimmen können.

Grundlage der Kalkulation

Für die korrekte Berechnung der Niederschlagsgebühr war die versiegelte Fläche der Grundstücke zu ermitteln. Dabei legt der Zweckverband die jeweils zulässige bebaubare Grundstücksfläche entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde.

§ 17 BauNVO regelt, welcher Anteil des Grundstücks in bestimmten Baugebieten (allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet u. a.) überbaut werden kann und definiert dafür eine Grundflächenzahl.

Beträgt z. B. die maximale Grundflächenzahl für ein Grundstück im allgemeinen Wohngebiet 0,4, dürfen demnach 40 % der Grundstücksfläche überbaut werden.

Auf Basis der uns vorliegenden Angaben über

- die Grundstücksgröße,
 - die Art der baulichen Nutzung
 - und der so resultierenden Grundflächenzahl
- ermittelten wir durch Multiplikation der Grundstücksgröße mit der Grundflächenzahl die versiegelte Fläche.

Ausnahmen bestätigen die Regel

A) Ist die tatsächliche Versiegelung des Grundstücks geringer als die in der BauNVO pauschal angenommene überbaute Grundstücksfläche, wird auf Antrag die nachgewiesene geringere Fläche für die Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt.

B) Wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet, weil Speicher bzw. Versickerungsanlagen vorhanden sind, wird auch dies über einen Flächenabzug berücksichtigt und die Gebühr gemindert.

C) Im Umkehrschluss gilt aber genauso, dass im Einzelfall bei einer tatsächlichen Versiegelung eines Grundstücks, die höher als die durch die BauNVO maximal angenommene ist, diese größere Fläche zur Berechnung herangezogen wird.

Antrag auf Änderung

Für die Mitteilung einer geringeren bzw. höheren versiegelten Grundstücksfläche ist ein „Antrag zur individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche“ zu stellen.

Liegt dem Verband nach Versand des Anhebungsbogens binnen fünf Wochen keine Reaktion vor, gehen wir davon aus, dass die Ihnen zugestellten Daten korrekt sind und nutzen sie zur Gebührenerhebung.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages enthält der beigelegte Flyer, finden sich auf der Webseite oder gibt das Service-Team!

Sollten Sie Probleme beim Ausmessen Ihres Grundstückes haben bzw. Hilfe vor Ort notwendig sein, können Sie einen Termin vereinbaren.

Wichtig! Leiten Sie von Ihrem Grundstück kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ein, machen Sie auf der ersten Seite des Antrages unter: „2.1. Anschluss des Grundstücks/ Entwässerungssituation“ bei „Das auf den versiegelten Flächen des Grundstücks anfallende Regenwasser wird nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet“ ein Kreuz.

Ein weiteres Ausfüllen ist dann nicht notwendig und es wird auch keine Niederschlagsgebühr fällig.

Senden sie die Anhebungsbogen oder den „Antrag zur individuellen Ermittlung der versiegelten Fläche“ bitte innerhalb eines Monats ausgefüllt und unterschrieben an den Zweckverband zurück!

Dies kann per Post oder per E-Mail (info@wazv-ao.de) erfolgen.

Sie können die Bogen aber auch zur Sprechstunde Ihres Bürgermeisters bzw. in der Stadtverwaltung Ohrdruf, der Verwaltungsgemeinschaft Apfelstädt oder in unserem Meisterbereich Trinkwasser (Ohrdruf, Hamburger Straße 6) abgeben.

Weiterhin ist geplant, dass eine Bürgerinformation in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde durchgeführt wird. Hier können alle offenen Fragen mit uns geklärt werden bzw. der ausgefüllte Anhebungsbogen abgegeben werden.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre Unterstützung und hoffen auf Ihre Mithilfe zur Umsetzung der neuen rechtlichen Gegebenheiten!

Impressum

Wasser- und Abwasserzweckverband
Apfelstädt-Ohra

Vorsitzender Thomas Reinhardt
Kindleber Straße 188
99867 Gotha

Tel.: 03621 387-30
Fax: 03621 387-435
Internet: www.wazv-ao.de